

(Nr. 318.) Dergleichen, die Berathung über den Antrag des Herrn Abg. Stier und die Petition Schneider's und Genossen, die Ausübung der Fischerei betreffend.

Präsident Haberkorn: An die dritte Deputation.

(Nr. 319.) Herr Abg. Koch bittet um Urlaub vom 14. bis zum 22. Februar d. J.

Präsident Haberkorn: Wird dieser Urlaub ertheilt? — Ertheilt.

(Nr. 320.) Herr Abg. Hecker bittet um Urlaub vom 14. bis mit 20. Februar d. J.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer auch diesen Urlaub ertheilen? — Ertheilt.

(Nr. 321.) Petition des Vorsitzenden des Eisenbahncomités Reinhardt in Bauzen, die Erbauung einer Eisenbahn von Bauzen nach Spremberg betreffend, nebst Beilage A und B.

Präsident Haberkorn: Da ähnliche Petitionen an die zweite Deputation verwiesen worden sind, so wird dies auch hier der Fall sein. Beschließt dies die Kammer? — Beschlossen.

Weitere Nummern sind zur Registrande nicht eingegangen. — Für die heutige Sitzung habe ich bei der Kammer zu entschuldigen die Herren Abgg. von Könnert und Welker wegen dringender Geschäfte und den Herrn Abg. von Salza und Lichtenau wegen Unwohlseins.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über, zu dem mündlichen Berichte der ersten Deputation, den Schreck'schen Antrag auf Ermächtigung der königl. Staatsregierung zu Emanation des der ständischen Zwischendeputation vorgelegten Entwurfs einer Concurssordnung im Verordnungswege betreffend\*). — Der Herr Abg. Dr. Krauße wird der Kammer Vortrag erstatten.

Referent Dr. Krauße: Die geehrte Kammer wird sich erinnern, daß der Abg. Schreck in der dritten öffentlichen Sitzung den Antrag gestellt hatte, im Wege der Verordnung den Entwurf einer Concurssordnung zu emaniren. Die Zweite Kammer hat auf Vorschlag ihrer Deputation beschlossen:

„Den auf Erlaß des Entwurfs einer Concurssordnung im Verordnungswege gerichteten Antrag des Herrn Abg. Schreck auf sich beruhen zu lassen“; dahingegen die von der Deputation empfohlenen Vorschläge angenommen, nämlich den ersten:

„Die königl. Staatsregierung wolle nach der Vertagung des gegenwärtigen Landtages bei dem Wiederzusammentritt den Kammern diejenigen Bestimmungen aus dem zweiten Abschnitte des Entwurfs einer Concurssordnung in einer provisorischen Novelle zur ständischen Genehmigung vorlegen, welche die in die-

sem Berichte angedeuteten Uebelstände zu beseitigen geeignet sind“,

sowie den zweiten:

„bei der königl. Staatsregierung zu beantragen, dieselbe wolle einen Entwurf des materiellen Concurssrechtes den nach der Vertagung wieder zusammentretenden Ständen vorlegen.“

Die Erste Kammer hat auf Vorschlag ihrer Deputation zwar dem ersten Antrage ihre Zustimmung ertheilt, insoweit er dahin gerichtet ist, den Schreck'schen Antrag auf sich beruhen zu lassen; dahingegen aber die von der diesseitigen Kammer angenommenen Anträge abgelehnt und den von ihrer Deputation vorgeschlagenen Antrag angenommen. Dieser lautet so:

„Die königl. Staatsregierung wolle in Erwägung ziehen, ob und inwieweit es thunlich und angemessen erscheine, der Ständeversammlung bei ihrem Wiederzusammentritt eine, die Abkürzung des Concurssverfahrens, sowie die zeitgemäße Abänderung des materiellen Concurssrechtes bezweckende Vorlage zu machen.“

Der Unterschied zwischen den Beschlüssen der Ersten Kammer und denen der Zweiten besteht darin, daß die Zweite Kammer gewisse Punkte bezeichnet: die langen Fristen der Ladungen, die Dauer des rechtlichen Verfahrens, die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die Zusammenziehung allen Vermögens in eine einzige Masse und den Umstand, daß die Masse nicht eher zur Vertheilung kommt, als bis sämtliche Streitpunkte erledigt sind, welche die Schuld an der Langwierigkeit und Kostspieligkeit des Concurssverfahrens tragen, und daß sie die Bestimmungen aus dem zweiten Abschnitte des Entwurfs einer Concurssordnung über die Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche und zum Erscheinen bei der Prüfungstagsfahrt, die abgesonderte Befriedigung der hypothekarischen Gläubiger u. den obigen Punkten substituirt, während die Erste Kammer es der Erwägung der königl. Staatsregierung anheimgeben will, ob und inwieweit es thunlich und angemessen erscheine, eine Vorlage zu machen, welche die Abkürzung des Concurssverfahrens, sowie die zeitgemäße Aenderung des materiellen Concurssrechtes bezwecke. Im Laufe der Berathung des Berichts in der jenseitigen Kammer wurde von einigen Rednern der Unterschied auch dahin festgestellt, daß der Beschluß der Zweiten Kammer etwas bringlicher, der der Ersten Kammer aber etwas vorsichtiger und allgemein gehalten sei. Nach meinem Gefühl, meine Herren, erscheint mir der Beschluß der Ersten Kammer nicht ganz correct; denn wenn Seite 221 des Berichts der diesseitigen Deputation der Vertreter der königl. Staatsregierung mit den dort zu lesenden Vorschlägen sein Einverständnis erklärte, so konnte dieser bestimmten Erklärung gegenüber ein Antrag auf Erwägung nicht gestellt werden. Es muß ja angenommen werden, daß die zustimmende Erklärung die Folge einer vorausgegangenen Erwägung sei; sollte es

\*) Vergl. L.M. II. S. 568 flgg. I. S. 359 flgg.